

Informationen zur Einstellung von Auszubildenden

Was müssen Sie tun, wenn Sie in Ihrer Praxis eine/n Auszubildende/n einstellen möchten?

Alle Unterlagen, die Sie für einen Vertragsabschluss benötigen, einschließlich des Formblattes für die Anmeldung in der Berufsschule, erhalten Sie auf Anforderung von der Sächsischen Landesärztekammer.

Ausbildungsbeginn

Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines Jahres. Bei Vertragsbeginn nach dem 1. September ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung drei Jahre später nicht gegeben, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind eine Verkürzung der Ausbildungszeit oder eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung möglich. Bitte beachten Sie dazu die Veröffentlichung der Prüfungsordnung sowie die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses im Internet.

Berufsausbildungsvertrag

Der Auszubildende (Ärztin/Arzt) schließt vor Beginn der Berufsausbildung mit

der/dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag ab.

Bitte beachten Sie:

Der Vertrag muss vom Auszubildenden und der/dem Auszubildenden unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter den Vertrag unterschreiben.

Die drei Ausbildungsverträge und der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind im Original unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, bei der Sächsischen Landesärztekammer zur Registrierung einzureichen. Eine Kopie des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und bei unter 18-Jährigen eine Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz sind beizufügen.

Wesentliche Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag (zum Beispiel Vertragsauflösung, Krankheitszeiten, Namens- und Adressänderungen, Mutterschutzzeiten und eventuell Erziehungsurlaub) sind vom auszubildenden Arzt unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden, der Ärztekammer schriftlich zu melden.

Ausbildungsplan

Die Ausbildung muss geplant werden, damit das Ausbildungsziel in

der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Auszubildende in der Praxis muss bei der Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben strukturiert vorgehen.

Nach § 6 der Ausbildungsverordnung haben Auszubildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für ihre Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Eine von dem Rahmenplan abweichende zeitliche und sachliche Gliederung ist zulässig, soweit betriebliche Besonderheiten es rechtfertigen.

Im Ausbildungsplan ist durch den Ausbilder konkret zeitlich festzulegen, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt vermittelt werden sollen. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ist für die einzelne Praxis festzuschreiben.

Den Beteiligten ermöglicht der Ausbildungsplan von Anfang an eine genaue Orientierung über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf der Ausbildung in der Praxis.

Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn

- sie innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) und

- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Maßgeblich dafür ist das Datum des Vertragsbeginns.

Die Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz ist in Kopie bei der Ärztekammer einzureichen.

Anmeldung in der Berufsschule

Der Ausbilder (Arzt/Ärztin) meldet die Auszubildende in der Berufsschule an (Formblatt). Der Einzugsbereich der Berufsschule richtet sich nach dem Wohnort der Auszubildenden.

Die Auszubildende besucht im 1. und 2. Ausbildungsjahr an zwei Tagen in der Woche das jeweilige Berufliche Schulzentrum (im 3. Ausbildungsjahr an einem Tag).

Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden wird bei Jugendlichen mit acht Stunden auf die Ausbildungszeit angerechnet. Bei Volljährigen finden die Berufsschulzeiten mit der tatsächlich stattgefundenen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen Anrechnung als Ausbildungszeit.

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden 40 Arbeitsstunden.

Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter

Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

Dabei dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

Bei Volljährigen kann die Ausbildungszeit auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Beschaffung der Schutz- und Berufskleidung/Durchführung erforderlicher Schutzimpfungen

Der Auszubildende ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen. Der Auszubildende stellt die notwendige Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung und trägt die Kosten für deren Reinigung.

Der Ausbilder darf Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung nur von Mitarbeitern ausüben lassen, die an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilgenommen haben. In die arbeits-

medizinische Pflichtvorsorge sind auch Auszubildende einzubeziehen. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge müssen auch Impfungen angeboten werden, wenn die Infektionsgefahr im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht und ein Impfstoff vorhanden ist.

Alle Kosten der Vorsorge inkl. Impfungen sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Belehrung über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht

Die/Der Auszubildende ist über die Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch aufzuklären.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates Medizinische Fachangestellte unter Tel.-Nr.: 0351/8267 170, -171 und -173 gern zur Verfügung.

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte